

## Statuten KulturGRUND Schinznach-Dorf

- § 1 Zweck**  
Der KulturGRUND ist eine kulturelle Vereinigung mit Sitz in Schinznach-Dorf; sie ist ein Verein nach Art. 60 ff. des ZGB. Sie veranstaltet seit ihrer Gründung im Jahre 1927 Konzerte, Bühnenproduktionen, Vorträge und andere kulturelle Anlässe.  
Der KulturGRUND will einem weiten Kreis von Interessierten solcher Veranstaltungen aus der näheren und weiteren Umgebung „Kultur vor der Haustüre“ anbieten. Mit dem JUNG KulturGRUND spricht sie auch kleine Kinder an. Die Veranstaltungen sind öffentlich.
- § 2 Mitglieder**  
Alle Personen können aufgenommen werden, welche die in § 1 genannten Ziele unterstützen.
- § 3 Die Organe des Vereins KulturGRUND sind**  
a) die Generalversammlung  
b) der Vorstand  
c) das Programmteam  
d) das Begleitteam  
e) die Rechnungsrevision.
- § 4 Generalversammlung**  
Die ordentliche GV findet jährlich, in der Regel im ersten Kalenderquartal, statt. Die Traktanden werden 3 Wochen vor der GV verschickt. Einsprachen und Änderungsanträge müssen spätestens 10 Tage vor der GV eingereicht werden.  
**Aufgaben**  
Die Generalversammlung  
- wählt einen Vorstand von mindestens 3 Mitgliedern sowie 2 Mitgliedern für die Rechnungsrevision auf die Dauer von 2 Jahren  
- beschliesst über die Jahresrechnung  
- bestimmt den Jahresbeitrag und  
- beschliesst über Projekte der Kulturförderung gemäss § 9.
- § 5 Ausserordentliche GV**  
beruft der Vorstand ein, so oft er es für nötig erachtet oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.
- § 6 Vorstand**  
Er vertritt den Verein nach aussen. Er besorgt alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Er konstituiert sich selbst. Mindestens ein Vorstandsmitglied sitzt im Programmteam ein. Unterschriftenregelung: Alle Verbindlichkeiten werden vom Vorstand rechtsgültig unterzeichnet. Einzelunterschrift für einmalige, Doppelunterschrift für mehrjährige Verbindlichkeiten.
- § 7 Programmteam**  
Das Programmteam besteht aus mindestens 3 Mitgliedern sowie einem Vorstandsmitglied und gestaltet das Jahresprogramm. Die Mitglieder werden vom Vorstand gewählt und jährlich bestätigt. Das Programmteam organisiert sich selbst.
- § 8 Begleitteam**  
Der Vorstand kann ein Begleitteam bilden, um die notwendige Anlassinfrastruktur und weitere Tätigkeiten sicherzustellen.
- § 9 Kulturförderung**  
Der KulturGRUND kann Organisationen mit kulturellen Zielen ideell und materiell unterstützen sowie einen Preis für kulturelle Arbeit ausrichten.
- § 10 Auflösung**  
Der KulturGRUND kann nur aufgelöst werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder dem Auflösungsbeschluss zustimmen. Ein allfälliges Vermögen wird der Stiftung Heimatmuseum Schinznach oder einer anderen öffentlichen, kulturellen Organisation im Schenkenbergertal übergeben.
- § 11 Inkrafttreten**  
Diese Statuten hat die Generalversammlung vom 15. März 2024 genehmigt. Alle bisherigen Statuten treten ausser Kraft.

Schinznach-Dorf, 15. März 2024

Die Präsidentin

Der Aktuar

gezeichn.  
S. Wiederkehr

gezeichn.  
H. M. Schmid